

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 21. Sitzung (11.03.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 118. zum Protokoll der 21. Sitzung vom 11. März 1844.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 37. öffentlichen Sitzung beschlossen, von den Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für die Jahre 1839/40 bis 31. December 1841 jene der Salinenverwaltung unter Abschnitt III. sowie jene der Berg- und Hüttenverwaltung unter Abschnitt IV. als gerechtfertigt anzuerkennen.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer habe ich die Ehre hievon zur dortseitigen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 8. März 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Beilage Nr. 119. zum Protokoll der 21. Sitzung vom 11. März 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 9. öffentlichen Sitzung vom 9. December vorigen Jahrs den Antrag auf Verlängerung des im Zehntablösungsgesetze für die Verzinsung des Staatszuschusses zu den Ablösungscapitalien festgesetzten Termins gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat zur Prüfung und Begutachtung dieses Antrages aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, von dieser sich Vortrag erstatten lassen, sofort auf gepflogene sorgfältige Berathung in Erwägung,

daß nach §. 12 des Zehntablösungsgesetzes die Verzinsung des Staatszuschusses zur Ablösung mit dem 1. Januar 1844 aufhört, obgleich noch nicht drei Viertel dieses Zuschusses erhoben werden konnten;

daß der Termin bis zum 1. Januar dieses Jahres nur darum in das Gesetz aufgenommen worden ist, weil man bei dessen Abfassung die Ansicht hatte, daß bis zu diesem Zeitpunkte alle Ablösungen beendet sein könnten, wo nicht die Pflchtigen selbst das Geschäft hinderten;

daß aber die Erfahrung gezeigt hat, daß weit in den meisten Fällen der Grund der Zögerung nicht in den Zehntpflichtigen, sondern in andern Ursachen lag, welche jene nicht zu beseitigen vermochten;

daß es daher unbillig wäre, einen so großen Theil der Staatsangehörigen so empfindlichen, ganz unverschuldeten Verlust leiden zu lassen,

in ihrer heutigen 37. öffentlichen Sitzung beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchst-dieselben wollen gnädigst geruhen, Ihren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, wornach denjenigen Zehntpflichtigen, welche ohne eigene Verschuldung nicht in der Lage waren, bis zum 1. Januar 1844 die Ablösung zu bewirken, eine fernere Verzinsung des durch den §. 12 des Ablösungsgesetzes festgesetzten Staatszuschusses bis zum 1. Januar 1850 zu Theil werde.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. März 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beck.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Beilage Nr. 120. zum Protokoll der 21. Sitzung vom 11. März 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Beratung des von einem Mitgliede der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände in der 9. öffentlichen Sitzung vom 9. December vorigen Jahres begründeten Antrags auf Verlängerung des im §. 12. des Zehntablösungsgesetzes für die Verzinsung des Staatszuschusses zu den Ablösungscapitalien bestimmten Termins hat die zweite Kammer, in Erwägung

daß die Zehntpflichtigen oft mehrere Jahre lang durch die Schwierigkeiten des Anschlags der auf den Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten an der Ausfertigung der Ablösungsverträge gehindert werden, vor dieser Ausfertigung aber nach §. 12. u. §. 56. des Gesetzes weder die Staatskasse zur Auszahlung des Staatszuschusses, noch der Berechtigte zur Annahme des Ablösungscapitals verpflichtet ist;

daß dabei die Zehntpflichtigen nicht nur den Nachtheil erleiden, das Capital mit fünf vom Hundert verzinsen zu müssen, sondern daß auch die Gemeindebehörden sich dadurch gehindert sehen, die Ablösungscapitalien auf die zehntpflichtigen Güter umzulegen und die Beiträge der Einzelnen zu erheben, so daß die durch Frieden gefegneten und durch ansehnliche Fruchtpreise ausgezeichneten Jahre unbenützt vorübergehen;

daß diesem Nachtheil dadurch abgeholfen werden kann, wenn im Fall der Einwilligung der Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten die Staatskasse ermächtigt wird, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor endlicher Festsetzung des Lastencapitals zu verabsolgen;

in fernerer Erwägung, daß wegen der künstlichen Berechnung, welche die §§. 42. und folgende des Ablösungsgesetzes vorgeschrieben, die Entschädigungssumme für die auf den Zehnten ruhende Last von Neubauten oft so nieder bemessen wird, daß nur durch Zusammenwerfung einer Menge solcher Entschädigungssummen eine Verwaltung und eine Erhöhung der einzelnen Lastencapitalien auf einen Betrag möglich ist, welcher die Kosten eines Neubaus zu decken vermag,

in ihrer heutigen 37. öffentlichen Sitzung beschloffen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchst-dieselben wollen gnädigst geruhen, die Anordnung treffen zu lassen:

- 1) daß in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenberechtigte dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastencapitals zu verabsolgen;
- 2) daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Aufnahme des Ablösungscapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals erwirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage.

Zugleich hat die zweite Kammer beschlossen, Eure Königl. Hoheit weiter ehrfurchtsvollst zu bitten:

- 3) die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen zu lassen, in welchen Fond die Gemein-
den die für Neubauten bestimmten Ablösungscapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Ver-
hältniß der Reineinnahmen des Fonds zu der jeweiligen Gesamtschuldigkeit Zins und Zinseszins alljährlich gut-
geschrieben, und das Guthaben im Fall eines Neubaus nach Bedürfniß wieder verabsolgt werde.

Eurer Königl. Hoheit geben wir von diesen Beschlüssen der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht
Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. März 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn, Krafft.

Bissing.

Baum.

Beilage Nr. 123. zum Protokoll der 21. Sitzung vom 11. März 1844.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden betreffend.

Erstattet

von dem Generalmajor v. Lasollay.

Hochgeehrteste Herren!

Die Beschlüsse der andern Kammer über den vorliegenden Gesetzentwurf sind in einigen Bestimmungen von denjenigen abweichend, welche Sie in der 5. öffentlichen Sitzung gefaßt haben.

Diese Verschiedenheit veranlaßte die Herübergabe des Entwurfes, und bedingt die nochmalige geschäftsordnungsmäßige Verhandlung dieses Gegenstandes.

Ihre Commission hat sonach die Abänderungen der andern Kammer, die sich auf die Art. 6, 7, 8, 9, 17 und 18 und den Tarif Nr. II. beziehen, in Berathung gezogen und mir den Auftrag ertheilt, die Ergebnisse derselben in nachstehenden Sätzen niederzulegen.

Art. 6.

Fassung des Regierungsentwurfes.

„Jeder, der eine eigene Haushaltung hat, so wie derjenige, der zwar keine eigene Haushaltung führt, aber verfügbare größere Wohnräume und Stallungen besitzt, ist einquartierungspflichtig.“

Fassung der ersten Kammer.

„Jeder, der eine eigene Haushaltung hat, so wie derjenige, der zwar keine eigene Haushaltung führt, aber zur Bewohnung eingerichtete größere Räume oder Stallungen besitzt, ist einquartierungspflichtig.“

Fassung der zweiten Kammer.

„Jeder, der eine eigene Haushaltung hat, so wie derjenige, der zwar keine eigene Haushaltung führt, aber eingerichtete und verfügbare größere Wohnräume oder Stallungen besitzt, ist einquartierungspflichtig.“

Die erste Kammer legte in Beziehung auf die Wohnräume besondern Werth auf die Einschließung des Wortes „eingerichtet“, weil sich in manchen Gemeinden größere Gebäude vorfinden, die zwar Dach und Fach darbieten, aber weder Schlafstellen, noch Heizungs-, Beleuchtungs- und Kocheinrichtungen, noch sonstige erforderliche Mobilien enthalten, deren Belegung sonach den Quartierpflichtigen Verlegenheiten und übermäßige Kosten veranlassen, den Einquartierten aber nicht immer die beabsichtigte Unterkunft gewähren könnte.

Die Beschlüsse der beiden Kammern stehen nun hierüber in Einklang, und da die zweite Kammer durch Aufnahme des Wortes „verfügbar“ die Erreichung der Absichten der diesseitigen Kammer anoch verstärkt hat, so möchte kein Grund zu erkennen sein, bei der Fassung der ersten Kammer zu beharren.

Art. 7.

Die zweite Kammer beschränkt die in Punkt 3 des Regierungsentwurfes von der Einquartierungspflicht ausgenommenen Angestellten öffentlicher Lehranstalten auf die weiblichen, und beschloß den Strich des Punktes 5, welcher die vom Staat angestellten Verrechner, die eine bedeutende öffentliche Kasse in ihrer Wohnung haben, oder in dem Staat gehörigen, Vorrathshäusern wohnen, von der Einquartierungspflicht ausnimmt.

Die erste Kammer war dem Regierungsentwurfe beigetreten.

Da nach Art. 8. die häuslichen Zustände der Pflichtigen von den Einquartierungsbehörden beachtet werden müssen, und in dieser abseiten beider Kammern beigefügten Bestimmung das Mittel zu erkennen ist, ungeeignete Einquartierungen nach Maß ihrer örtlichen Bedeutenheit zu vermeiden, so möchte gegen diese Beschränkungen nichts einzuwenden und der Fassung der zweiten Kammer beizustimmen sein.

Art. 8.

Zweiter Satz.

Fassung des Regierungsentwurfes.

„Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß alle einquartierungspflichtigen Einwohner nach diesem Maßstabe gleich belastet werden.“

Fassung der ersten Kammer.

„Die Einquartierungscommission, oder wo solche nicht besteht, der Gemeinderath hat dafür zu sorgen u. s. w.“

Fassung der zweiten Kammer.

„Der Gemeinderath oder die von ihm zu bestellende Einquartierungscommission hat dafür zu sorgen, u. s. w.“

In der Fassung der ersten Kammer ist die Einquartierungscommission ausdrücklich genannt und vorangestellt worden, weil sie im Namen und aus Auftrag des Gemeinderathes das Einquartierungsgeschäft zu besorgen hat, folglich zunächst berufen und im Stande ist, die gleiche Belastung der Pflichtigen nach Gebühr zu wahren.

Alle Reclamationen der Pflichtigen werden durch sofortiges Anbringen bei dieser Commission in erster Instanz ihre schnellste Erledigung finden, was manchmal im Drang der Umstände für die Pflichtigen von hohem Werthe sein kann, während ein Zusammentritt und eine Entscheidung des Gemeinderathes im Augenblick des Vorkommnisses nicht immer thunlich, jedenfalls mit nachtheiligen Verzögerungen verknüpft sein könnte.

Der Gemeinderath, der die Arbeiten der Einquartierungscommission zu überwachen hat, wenn er diese nicht selbst bildet, wird jedenfalls Sorge tragen, daß wohlbegründeten Reclamationen die geziemende Rechnung getragen werde.

Da es jedoch nur von Wesenheit ist, daß die Einquartierungscommission in dem Artikel genannt und als Behörde bezeichnet werde, welcher in Auftrag des Gemeinderathes die gleiche Belastung der Pflichten zunächst obliegt, so trägt Ihre Commission kein Bedenken, Ihnen die Beistimmung zu der Fassung der andern Kammer in Antrag zu bringen.

Art. 9.

Zweiter Satz.

Fassung des Regierungsentwurfes, welche die erste Kammer angenommen hat.

„Außerdem werden von den Gemeinden die für die Wachen u. s. f. erforderlichen Räume gestellt und die Materialien zu deren Heizung und Beleuchtung ohne Vergütung geliefert.“

Fassung der zweiten Kammer.

„Außerdem wird für die von den Gemeinden zum Behuf der Wachen u. s. f. zu stellenden Räume, sowie für das dessfallige Heizungs- und Beleuchtungsmaterial ortsübliche Vergütung geleistet, ausgenommen, wenn die von der Gemeinde zu ähnlichen Zwecken bestimmten Räume benützt werden, oder insoweit die Zeit der Benützung nicht länger als 6 Tage dauert.“

Da der Gegenstand der von der andern Kammer für die Gemeinden in Anspruch genommenen Vergütung nicht von Bedeutsamkeit ist, die Benützung in den bezeichneten Ausnahmefällen unentgeltlich stattfindet, und bei der gegebenen sechstägigen Frist die Kriegsbehörde über die Vergütungen die nöthigen Vorkehrungen treffen kann, so trägt Ihre Commission auf Beistimmung zu der Fassung der zweiten Kammer an.

Art. 17.

Fassung des Regierungsentwurfes, welcher die erste Kammer beige stimmt hat.

„Die Vergütung für Haber und Heu wird nach den Durchschnittspreisen des nächsten Marktortes, aus dem Zeitraum der vorhergegangenen 4 Wochen, von der Kriegsverwaltung geleistet.“

Fassung der zweiten Kammer.

„Die Vergütung für Haber und Heu wird nach den ortsüblichen Preisen von der Kriegsverwaltung geleistet.“

Da die in dem vorliegenden Artikel für die Futterlieferung bezeichnete Vergütung an die Gemeinden nur in seltenen, unvorhergesehenen Fällen veranlaßt sein wird, indem es in den Interessen der Kriegsverwaltung selbst liegt, den im Artikel 16 angedeuteten Bedarf von Futtermitteln gehörig vorzusehen und in Accord zu begeben, so erscheint die Ermittlung der Preise nach den Märkten oder der Ortsüblichkeit von minderm Belang, und Ihre Commission findet sonach keinen zureichenden Grund, die Fassung der zweiten Kammer zu beanstanden.

Art. 18.

Gegen die Fassung des zweiten Satzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer hat Ihre Commission nichts zu bemerken und trägt auf die Beistimmung zu derselben an.

T a r i f f N r. II.

Eine nicht unwesentliche Abänderung hat die zweite Kammer bei a. 1. u. 2. beschlossen, indem sie eine Erhöhung der Vergütung von 15 auf 18 Kreuzer angenommen hat.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! hat die bezüglichen Tariffäge nochmals in sorgfältige Berathung gezogen und ist hierbei unter Andern von nachstehenden Betrachtungen ausgegangen.

Die vorzüglichste Anwendung wird das vorliegende Gesetz, wie schon in dem ersten Commissionsberichte angedeutet worden, bei den jährlichen Dienst- und Waffenübungen des großherzoglichen Armeecorps finden. Alle sonstigen Fälle der Anwendung sind so höchst selten und in Beziehung auf die Zahl der unterzubringenden und zu verpflegenden Truppen so höchst unbedeutend, daß bei Ermittlung angemessener, die Staatskasse, die Gemeinden und das Militär gleichmäßig beachtender Vergütungssätze nur jene Veranlassung besondere Würdigung verdienen und hauptsächlich ins Auge gefaßt werden dürfte.

Zuvörderst möchte die successive Vergütungsansteigerung von dem frühern sogenannten Kostbagen auf 10 — 12 und nunmehr 15 Kr. schon als ein erfreulicher Fortschritt zu betrachten sein, wohlthätig für die Truppen und die Gemeinden, unter mäßiger Belastung der Allgemeinheit.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß der Soldat reichlicher beköstigt werden kann, wenn die Vergütung 18 statt 15 Kr. beträgt; allein es entsteht die Frage, ob diese reichlichere Beköstigung, aus dem militärischen Gesichtspunkte betrachtet, nothwendig, ob sie nur zuträglich und mit seiner gewöhnlichen Verpflegung in der Garnison, in der Kaserne, zu vereinbaren sei?

Die jährlichen Dienst- und Waffenübungen haben nämlich den einzigen, höchwichtigen Zweck, den Soldaten zur feinen sehr ernsten, mit Beschwerden und Entbehrungen aller Art verknüpften Leistungen im Kriege vorzubereiten, zu befähigen und ihn zum Schutze des Vaterlandes tüchtig zu machen.

Nur dieser bedeutungsvolle Zweck veranlaßt und rechtfertigt diese Uebungen und ihre Kosten, und es dürfte sonach dabei Umgang genommen werden von allen Maßnahmen und Einrichtungen, welche den Ernst derselben schwächen und dem Soldaten ein unrichtiges Bild seiner eventuellen Zustände im Felde vorhalten könnten.

Wenn er bei den Friedensübungen einen Vorgesmack des Krieges erhalten soll, so möchte eine allzureichliche Verpflegung in einigem Widerspruch stehen mit den Genüssen, die im Felde spärliche Magazinsverpflegungen, schmale Koststücke der Einwohner, oder das Selbstauffuchen selten gewordener Lebensmittel gewähren können.

Ein wichtiger Gegenstand der Friedensübungen bildet das Lagern der Truppen, das an manchen Orten auf das Bivouakiren ausgedehnt wird. Hierbei erreicht die Gebühr des Soldaten zu seiner vollkommenen sättigenden Nahrung nach den bisherigen Erfahrungen nicht den Betrag von 15 Kreuzern, und es wäre nicht angemessen, die lagernden Truppen weniger gut zu halten, als die cantonirenden.

Am auffallendsten würde sich der Unterschied in der Verpflegung bei Fällen herausstellen, in welchen gleichzeitig ein Theil der Truppen bei den Einwohnern untergebracht und beköstigt würde, der andere Theil sich in den Kasernen mit der gewöhnlichen Menagekost zu begnügen hätte. Bei den heutigen hohen Preisen der Lebensmittel ist ohnedies die Menagekost, ungeachtet der jeweils verwilligten Aufbesserungen, so sehr geschmälert, daß eine ständige Verwilligung angemessener Menagezuschüsse für die kasernirte Mannschaft höchst wünschenswerth erscheint, ja sogar ein dringendes Bedürfnis geworden ist.

Die Kriegsverwaltung beabsichtigt auch nach der von der Großh. Regierungskommission erhaltenen Auskunft eine solche Maßnahme, und könnte durch eine Erhöhung der Vergütung für die Cantonirungsverpflegung, welche den wirklichen Bedarf überschreiten würde, an dieser für den Dienst weit vortheilhafter Maßnahme leicht behindert werden.

Was nun die einquartierungspflichtigen Bewohner der Gemeinden anbelangt, so ist schon hinreichend nachgewiesen worden, daß die Vergütung von 15 Kreuzern nach den jetzigen Preisen in der Art bemessen ist, daß die normirte Kost süglich damit bestritten werden kann, und die Zubußen, welche einzelne Quartierträger leisten, mehr auf ihrem freien Willen und ihrer Gastfreundlichkeit, als auf dem Bedürfnis zur Herstellung einer nahrhaften Verpflegung beruhen.

Wenn einerseits Werth zu legen ist auf den Grundsatz, daß die Lasten der Einquartierung und Verpflegung nach Thunlichkeit auf die Allgemeinheit zu legen seien, so ist andererseits in Betracht zu ziehen, daß die Kriegsübungen und

Dislocationen in der Regel Gegenden des Landes und Gemeinden berühren, welche durch ihre Nähe bei größern Städten und Garnisonen, durch kostspielige, auf der Allgemeinheit ruhende Staatsbauten, durch stärkern Verkehr und Verdienst begünstigt sind, und die jeweilige Einquartierung und Verpflegung der Truppen nur in schwachem Verhältnisse die Leistungen und Entbehrungen entfernter liegender Landestheile ausgleichen. Durch die tarifmäßigen Vergütungen werden nicht unbeträchtliche baare Geldsummen in den Gemeinden selbst in Umlauf gesetzt, abgesehen von denjenigen täglichen Ausgaben, welche der Soldat aus seiner eigenen Börse zulegt.

Es ist endlich in Betracht zu ziehen, daß sich die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes in Beziehung auf ihre Anwendbarkeit füglich in solche gliedern lassen, deren Geltung unter allen Umständen auf eine lange Reihe von Jahren vorauszusehen ist, und solche, deren Abänderung früher oder später veranlaßt sein kann.

Zu den letztern können alle diejenigen Bestimmungen gezählt werden, die sich auf die Ziffer der Vergütungssätze beziehen, und nach der Natur aller Tarife der Wandelbarkeit unterworfen sind.

Für die Gegenwart und die nächste Zukunft ist die Vergütung von 15 Kreuzern zureichend.

Sollten im Laufe der Zeiten die Preise der Verpflegungsbestandtheile eine sehr erhebliche und bleibende Steigerung erleiden, so wird es ein Leichtes sein, die Tarife auf dem Wege der Gesetzgebung zu revidiren und zu erhöhen.

In Erwägung aller dieser Gründe steht sich Ihre Commission veranlaßt, die nochmalige Bestimmung zu den bezüglichen Tariffätzen des Regierungsentwurfes zu beantragen.

Gegen den von der zweiten Kammer am Schlusse des Tarifs unter Nr. II. b. 2. aufgenommenen Zusatz wegen Vergütung der Kosten für einen Krankenwärter hat Ihre Commission nichts zu bemerken, und stellt schließlich den Antrag, es möge Ihnen, hochgeehrteste Herren! gefallen, dem ganzen Gesetzentwurf, in der hier beantragten Fassung, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Beilage Nr. 124. zum Protokoll der 21. Sitzung vom 11. März 1844.

Bericht der Petitionscommission

ü b e r

die Beschwerde des Frhrn. Johann v. Türthheim, Staatsminister a. D., seine Anerkennung als Grundherr zu Sölden betreffend,

sodann

über die Beschwerde des Frhrn. Ferdinand Felix Anton Karl Röder v. Diersburg, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, insbesondere verweigerter Anerkennung als Grundherr betr.⁴

Erstattet

von dem Frhrn. v. Andlau.

Hochgeehrteste Herren!

Die beiden, der hohen Kammer übergebenen Beschwerdeschriften betreffen denselben Gegenstand, nämlich: die von Seite der hohen Regierung versagte Anerkennung grundherrlicher Rechte, mithin die Weigerung, den beiden Petenten den Genuß der Ausflüsse dieser Rechte zu gestatten. Ihre Commission hat deswegen geglaubt, über beide Eingaben nur einen Bericht erstatten zu dürfen, da es sich um Grundsätze handelt, die bei dem schwankenden Zustand der grundherrlichen Verhältnisse eigentlich nur noch Ansichten genannt werden können, Grundsätze, welche auf beide Fälle hätten angewendet werden müssen. Es scheint daher ganz geeignet, um Wiederholungen zu vermeiden, beide Petitionen zusammen zu fassen. Dies dürfte hier um so zweckmäßiger sein, als nach den von der hohen Regierung selbst ausgesprochenen Ansichten in den beiden vorliegenden Fällen ihre Entscheidungsgründe sich so zu sagen wechselseitig aufheben, d. h. daß aus den Weigerungsgründen des einen Falles die Anerkennung der Ansprüche des andern, eigentlich nach dem Sinne der Regierung selbst, hätte erfolgen müssen, was aber nicht geschehen ist. Dieser einzige Umstand zeigt hinreichend, in welchem Grade

in diesen Verhältnissen bei so häufigen Abänderungen, Aufhebungen, theilweiser Wiederherstellung u. s. w. die Willkühr Wurzel fassen mußte. Ihre Commission hat daher für gut gefunden, nachdem sie das Geschichtliche der Petitionsgegenstände kurz dargestellt haben wird, einige Betrachtungen über die Prinzipienfrage selbst auszusprechen.

ad 1.

Freiherr Johann v. Lürkheim kaufte im März 1842 die Grundherrschaft Sölden von den Erben des verstorbenen Freiherrn Anton v. Rotberg um den geringen Preis von 300 fl. Im Jahr 1696 war dieselbe von der freiherrlichen Familie von Baden erworben worden und bestand schon damals nur aus grundherrlichen Gefällen und Berechtigungen ohne allen liegenschaftlichen Besitz. Der unmittelbare Rechtsvorfahrer des Frhrn. Anton v. Rotberg war der Letzte seines Stammes, der Großh. Staatsrath Freiherr Carl von Baden; dieser erschien in den Listen des grundherrlichen Adels, wie sie zu dem Zwecke der ersten Wahlen für das Jahr 1819 mit dem Namen der Ortsherrlichkeit veröffentlicht wurden, als Grundherr zu Sölden. Im Jahr 1836 verzichtete Freiherr Anton v. Rotberg in seiner Eigenschaft als Grundherr zu Sölden auf die Ausübung der Jagd- und Forstpolizei daselbst. Vor ihm schon war der Complex der grundherrlichen Gefälle auf den Besitz von zwei unbedeutenden Bodenzinsen, Bürgereinkaufsgeldern, Abzugsbezügen und gewissen bedingten Ansprüchen an Eckerich vermindert worden.

Hofgerichtsadvokat Dr. Weißegger von Weisenegg zu Freiburg hatte i. J. 1837 diese Grundherrschaft erkaufte, gab sie aber den von Rotbergischen Erben zurück, nachdem er mit seinen Ansprüchen auf Anerkennung als Grundherr nicht hatte durchdringen können.

Die Gründe der Abweisung sind in dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. October 1837, Nr. 9512, dahin ausgesprochen, daß sich bei seiner erkauften angeblichen Grundherrschaft keine Liegenschaften mehr befinden, sodann daß nur Rittergüter, auf welchen ehemals die Patrimonialrechte hafteten, als Grundherrschaften gelten könnten, eine Uebertragung grundherrlicher Rechte, ohne die Güter, worauf solche gehaftet haben, nicht stattfinden, die bloße Berechtigung zum Bezug von Bürgereinkaufsgeldern und $13\frac{3}{8}$ fr. Bodenzinsen (selbst nur ein Ausfluß von Grundherrlichkeit) nicht das Object sein könne, auf welchem grundherrliche Rechte ruhen und mit welchem solche veräußert werden könnten.

Auf die Bitte des Freiherrn v. Lürkheim, seinen Sohn Johann v. Lürkheim als Besitzer der Grundherrschaft Sölden in das Verzeichniß der wahlfähigen und wählbaren Grundherren einzutragen, erkannte das Großh. Ministerium des Innern unterm 28. Juni 1842, Nr. 7071, daß man diesem Gesuche nicht entsprechen könne, unter Bezug auf die Gründe, aus welchen man die ähnlichen Ansprüche des frühern Besitzers von Sölden abweislich verbeschieden habe; der Besitz von Gütern sei erforderlich, auf welchen grundherrliche Rechte haften.

Weiter wird in dem Erlasse beigefügt: „Der Art. 14 der Bundesakte gesteht selbst dem ehemaligen Reichsadel das Recht der Landstandtschaft nur insofern zu, als er begütert ist; das 6. Constitutionsedict von 1807 weist überall auf bevorrechtete Gütercomplexe hin, und die beiden landesherrlichen Declarationen vom 22. April 1824, welche die Verhältnisse der Grundherren neuerdings ordnen, und ihnen in §. 2 Antheil an der Landstandtschaft zusichern, bezeichnen in ihrem Eingang diese Grundherren als solche, die mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter badische Souveränität gefallen sind.“

Freiherr von Lürkheim widerlegte mit schlagenden Argumenten diese Entscheidungsgründe des Ministeriums des Innern in seiner Recursbeschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium.

Derselbe führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Der Begriff der Grundherrlichkeit ist ein historisches Moment, das mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war, womit die Oberherrlichkeit über bestimmte Bezirke oder Gemarkungen zusammenhing. Ausfluß hievon war nicht nur die Regierungsgewalt, sondern auch der Besitz von Grund und Boden. Beide können also getrennt erscheinen, sonst

müßte nachgewiesen werden, auf welchen bestimmten Grundstücken dieses Dienstbarkeitsrecht beruht; dies ist aber überall nicht der Fall; es müßte genau festgesetzt werden, mit welchen Grundstücken oder Gefällen, denn auch letztere gehen aus Grund und Boden hervor, eine jede Grundherrschaft bestehe oder falle, solche Grundherrschaften müßten genau untersucht und für die Erhaltung einer solchen Verbindung Sorge getragen werden.

Der Grundsatz, daß Güterbesitz bei dem Begriff der Grundherrlichkeit entscheidend sei, ist überall nicht durchgeführt, sonst müßte eine große Anzahl stimmberechtigter Grundherren, wie deren bekaunter Dingen selbst noch in den letzten Jahren in die Wahlberechtigung eingetreten sind, diese Rechte nicht haben erwerben können.

Die Grundherrschaft Sölden werde aber als solche, obgleich seit dem ersten Erwerb kein Grundbesitz damit verbunden war, dennoch in der Landesorganisation von 1809 aufgezählt; die mit derselben verbunden gewesene Patrimonialgerichtsbarkeit wurde i. J. 1813 nebst den übrigen grundherrlichen Gerichtsbarkeiten ausdrücklich aufgehoben.

Das Mehr oder Minder der Einnahme kann keinen Einfluß auf das Recht selbst üben, so lange die Gesetzgebung kein Minimum des Ertrags festsetzt, an welches sich die Ausübung der mit der Grundherrlichkeit verbundenen politischen Rechte knüpfen soll. Das Großh. Staatsministerium wies den Freiherrn v. Türkheim ohne Angabe näherer Entscheidungsgründe mit seinem Gesuche unterm 10. März 1843, Nr. 4976, ab.

ad 2.

Freiherr Ferdinand Röder v. Diersburg erkaufte unterm 6. Januar 1840 von seinem Herrn Vater sämtliche Allodialgüter der Grundherrschaft Diersburg um die Summe von 40,574 fl. 42 fr. Diese Güter waren theilweise alte Besitzungen der v. Röderschen Familie, theilweise wurden sie im Laufe der Zeit angekauft.

Unterm 26. Januar 1841 zeigte Freiherr Philipp Röder v. Diersburg, Vater des Petenten, der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises an, daß er seinen beiden, im Großherzogthume wohnenden Söhnen, Ferdinand und Felix Röder von Diersburg, die Hälfte seiner grundherrlichen Lehen ebenfalls abtrete, und bat um Anerkennung seiner beiden Söhne als Grundherren.

Auf die hievon der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises gemachte Eröffnung mit der Bitte, die Anerkennung des Petenten als Grundherr zu erwirken, erfolgte von Großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 6. März 1840, Nr. 2733, die Erklärung, daß, wenn beabsichtigt sei, denselben in die Zahl der stimmberechtigten und wählbaren Grundherren zur ersten Kammer zu erheben, dieser Absicht der §. 29 der Verfassungsurkunde entgegenstehe, nach welchem nur adelige Besitzer von Grundherrschaften diese verfassungsmäßigen Rechte anzusprechen hätten. Das Großherzogliche Staatsministerium verwarf unterm 31. October 1840 den Recurs des Petenten gegen den Beschluß der genannten Kreisregierung.

Nach mehrfachen Erinnerungen entschied das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 26. Februar 1842, daß diesem Gesuche nicht entsprochen werden könne, bis die genannten Söhne durch förmliche Belehnung Theilhaber am Lehen geworden seien.

Freiherr Ferdinand v. Röder habe sodann nachgewiesen, daß sämtliche Söhne im letzten Lehenbrief vom 10. April 1840, wenn auch nicht mit namentlicher Aufzählung, mitbelehnt worden seien; auf eine deshalb gestellte Anfrage habe der Großherzogliche Lehenhof selbst erklärt, „es genüge, daß der Söhne, wie geschehen, ausdrücklich gedacht, eine namentliche Bezeichnung derselben nicht nöthig sei.“

Das Großherzogliche Ministerium des Innern bestätigte nichtsdestoweniger durch Beschluß vom 19. April 1842 sein früheres Erkenntniß und auch von dem Großherzoglichen Staatsministerium wurde die Recursbeschwerde neuerdings unterm 7. December 1842 zurückgewiesen.

Als zu der Ersagwahl eines grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg jüngst geschritten werden sollte, erneuerte der Herr Petent in Folge der in dem Regierungsblatt vom 18. November v. J., Nr. 29, erlassenen Aufforde-

rung, daß alle diejenigen, welche in der Liste der Grundherren nicht aufgenommen seien, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen geltend machen sollten, sein Begehren wieder, wurde aber nochmals, unter Bezugnahme auf die früheren Erlasse durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 5. December 1843, Nr. 13,030, abgewiesen.

Die von dem Freiherrn v. Röder bezeichneten Gründe lassen sich auf folgende Sätze zurückführen:

- 1) Die Familie von Röder gehörte dem Verbands der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft an. In dieser Eigenschaft gebührt ihr das Recht, nach Art. 14. 2. der Bundesacte über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen. Der Art. 6 der Declaration vom 22. April 1824 bestätigt ausdrücklich dieses Recht.
- 2) Die Besitzungen, welche von dem Freiherrn Philipp von Röder, dem Vater des Petenten, letztem abgetreten wurden, sind größtentheils alte, oder vor dem sogenannten Normaljahr 1824 erworbene Güter. Daß dieselben als grundherrliche Güter in dem Sinn des Gesetzes betrachtet werden, beweist der Umstand, daß den Allodialgütern wie den Lehengütern die gleichen Begünstigungen und Rechte, namentlich in Bezug auf die Beiträge zu Gemeindebedürfnissen, ungestört zu Theil geworden sind.

Gesetzt nun, aber nicht zugestanden, die Grundherrlichkeitsrechte beruhten, wie die Regierung sagt, auf Gütercomplexen, so könnten dieselben nun entweder auf dem Lehen oder den Allodialgütern oder auf beiden ruhen; nachdem daher ein Theil bei der Arten von Besitzthum an den Petenten abgetreten wurde, mußte ihm nach dieser Auslegung nothwendig auch ein Antheil an der Grundherrlichkeit mit abgetreten worden sein, wenn der Vater, was nicht geschah, nicht ausdrücklich in anderer Weise verfügte.

- 3) Sobald der §. 2 der Wahlordnung erklärt: von mehreren Theilhabern einer Grundherrschaft ist jeder stimmberechtigt und wählbar, und die Art, diese Theilung zu bestimmen, in vorliegendem Falle der Autonomie des Vaters nicht entzogen werden durfte, muß ein immerhin so bedeutender Theil des Ganzen wenigstens eben so viele Rechte gewähren, als sie von der Regierung in andern Fällen zuerkannt worden sind, wo Grundherrschaften in atomenartige Bruchstücke zerfielen, wo es an Grund und Boden gänzlich fehlte, wo nie eine Ortsherrlichkeit bestanden hatte, wo das Grundherrlichkeitsrecht durch Frauen erworben wurde.

Ihre Commission kann nicht umhin, die Richtigkeit dieser Betrachtungen anzuerkennen, und muß gestehen, daß die Großherzogliche Regierung sich offenbar in widerstreitende Ansichten verwickelt hat, aus welchen durchaus keine klare, sich selbst bewußte Handlungsweise leuchtet, was die, jede Rechtsbasis verläugnende Entscheidung in den beiden vorliegenden Fällen deutlich zeigt. Der Freiherr v. Türlheim wird abgewiesen, weil keine Liegenschaften mit der Grundherrschaft Sölden verbunden sind, obgleich sie als solche anerkannt war und seit 150 Jahren keine Scholle Landes dazu gehörte.

Dem Freiherrn v. Röder wird die Anerkennung als Grundherr verweigert, obgleich er einen Besitz grundherrlicher Güter von mehr als 40,000 fl. und nebstdem des Aten Theils des Lebensanteils seines Hrn. Vaters nachweist, weil nur adelige Besitzer von Grundherrschaften die verfassungsmäßigen Rechte ausüben können. Grundherrschaften sind aber nach der Bundesacte und den Declarationen von 1824 in der Weise theilbar, wie die Abtretung und Theilung durch den Freiherrn Philipp v. Röder zwischen seinen Söhnen stattgefunden hatte.

Mithin liegt der innere Widerspruch zwischen dieser Doppelentscheidung zu Tage.

Ihre Commission hätte damit eigentlich ihre Aufgabe gelöst und es bedürfte nur noch der nothwendigen Folgerung, den Antrag zu stellen, die hohe Kammer wolle beschließen, beide Beschwerdeschriften empfehlend dem höchstpreisl. Staatsministerium mit der Bitte zu übergeben, dem Wunsche des Petenten zu entsprechen; allein wir erlauben uns in die Prinzipienfrage über diesen Gegenstand selbst noch einzugehen, da er von hohem Interesse für dieses Haus sein dürfte, das eine nicht unbedeutende Zahl seiner Glieder aus dem grundherrlichen Adel hervorgehen sieht.

Vor Allem muß daher die Frage erörtert werden :

„Wer gehört zum grundherrlichen Adel?“

Der §. 29 der Verfassung sagt: „Adelige Besitzer einer Grundherrschaft.“

Zum badischen Adel gehört nach dem §. 21 des 6. Constitutionsedicts von 1808:

„Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes in öffentlichem ruhigem Besitz eines deutschen Adels war.“

Was ist aber eine Grundherrschaft?

Wesentliche Merkmale einer Grundherrschaft sind nach dem 4. Constitutionsedict von 1807 Art. 14:

- 1) bürgerliche Strafgerechtigkeit;
- 2) bürgerliche Gerichtsbarkeit;
- 3) Rechtspolizei;
- 4) Ortspolizei;
- 5) die Aufsicht auf die Gemeinds-Haushaltung, wie sie den Aemtern zustand.

Die s. g. *regalia minora* nennt das Edict selbst keine Attribute der Grundherrschaft, noch viel weniger jene Rechte, „welche ihrer Natur nach zweideutig sind“ (Art. 18.), als Patronat, Zehntrecht, Zoll, Abzugsrecht, Judenschuß, Jagd u. s. w.

Diese ursprünglichen Attribute einer Grundherrschaft haben aber alle aufgehört, eine Wirklichkeit zu sein, mithin wäre ihr Begriff nur mehr rein historisch, wenn sich die Wirkung dieser Verhältnisse nicht auf das übertragen hätte, was an die Stelle der frühern Rechte trat.

Der Begriff einer Grundherrschaft ruht mithin auf diesem Surrogat. Allein damit kommt man nicht viel weiter; denn die Frage ist dadurch nicht gelöst: Wer hat das Recht, an diesen surrogirten Rechten Theil zu nehmen?

Nur solche, welchen das erstorbene Recht zustand, oder auch Andere, und im letzten Falle, welche Andere?

Aus allen bisherigen Vorgängen, zunächst den beiden uns vorliegenden Beispielen, geht hervor, daß die von der Regierung beobachtete Handlungsweise nicht den entferntesten Anhaltspunkt für eine Auslegung gewährt; denn sie verweigerte die Ansprüche zweier Petenten, welche nach dem Wortlaut des Gesetzes unbezweifelte Ansprüche haben, und wies hiegegen Andere in den Genuß grundherrlicher, auch politischer Rechte ein, welche gewiß keine bessern Ansprüche als die Petenten aufzuweisen hatten.

Es läßt sich durchaus nicht in Abrede stellen, daß nach den bestehenden Verhältnissen, wie sie durch die Declarationen geregelt worden sind, nach welchen der Begriff der Gerichtsbarkeit als entscheidendes Merkmal einer Grundherrschaft fortwährend betrachtet werden muß, das Recht der Landstandschaft auf etwas ruhen könnte, was der That nach in keiner Weise existirt, weil diese frühere Gerichtsbarkeit von jedem weitem Besitz getrennt gedacht werden kann, wie es auch bei Sölden, so zu sagen, in der That der Fall ist. Ebenso muß daher das Surrogat für die entzogene Gerichtsbarkeit von jedem weitem Besitzthum getrennt gedacht werden können.

So sonderbar mithin auch das Resultat erscheint, daß es Grundherren ohne Grundbesitz geben solle, welche das Recht der Landstandschaft ausüben können, so ist dasselbe doch vollkommen begründet, und könnte nur in Folge der Uebereinkunft und anderer angemessener Bedingungen gesetzlich anders festgestellt werden.

Wie kann aber nun das Recht der Grundherrschaft und das daraus hervorgehende Recht der Landstandschaft erworben werden?

Es ist von jedem Güterbesitzthum an und für sich unabhängig — ein Recht für sich ganz eigener Natur.

Es ist kein rein persönliches Recht, denn es ist abhängig von einer vormalig besessenen Realität, von einem Recht auf einer bestimmten Gemarkung ruhend.

Es ist kein rein dingliches Recht, denn mit der Erwerbung des Guts kann das Recht nicht unbedingt, manchmal gar nicht erworben werden.

Wie kann sich mithin ein solches Rechtsverhältniß vererben oder auf welche Weise übertragen?

Die bisherige Art der Uebertragung war in den meisten Fällen die Vererbung von dem Vater auf den Sohn oder von Agnaten auf die Stammverwandten.

Auch da, wo Grundherrschaften mit bedeutendem Gütercomplex erworben wurden, zeigte sich keine namhafte Schwierigkeit. So oft aber eine andere Uebertragung erfolgen sollte, war die Sache zweifelhaft, die Entscheidung dem Gutfinden der Behörden überlassen.

Kann sich aber ein Object in genannter Weise vererben, so kann es folgerichtig auch verschenkt, durch Kauf und Vertrag erworben werden.

Das Schwankende dieser Zustände beweist, daß die Rechte der Grundherren in Bezug auf die Landstandschaft einer Regulirung dringend bedürfen, da sie in ihrer Rechtsgrundlage durchaus bedroht sind. Das Verlangen dürfte daher billig erfunden werden, diese Verhältnisse in einer Weise geordnet zu sehen, welche der gegenwärtigen Lage der Dinge, den gemeinsamen Interessen des Adels und des übrigen Theils des Volkes entspricht.

Da es aber nicht in den Befugnissen der Petitionscommission liegen kann, die Initiative zu solchen Vorschlägen zu ergreifen, so hat sich dieselbe darauf beschränkt, auf die Mängel der bestehenden Verhältnisse aufmerksam zu machen, und wiederholt nur hier ihren Antrag auf empfehlende Ueberweisung beider Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Berichterstatter Ihrer Commission hat sich aber die Aufgabe gesetzt, in einer besondern Motion diesen Gegenstand der nähern Berathung der hohen Kammer zu unterstellen.